

Bundeszuschuss bei der Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung wird nicht nur durch Beiträge der Arbeitnehmer bezahlt, sondern auch vom Bund gefördert. Diesen Bundeszuschuss passt man entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte und des Beitragssatzes an. Finanziert wird der Bundeszuschuss aus Steuergeldern.

Die gesetzliche Rentenversicherung übernimmt eine Reihe von Leistungen nicht auf den Kreis der Versicherten und Beitragszahler begrenzt ist. Dazu gehören wie Ersatzzeiten, für Wehr- und Kriegsdienst, Kindererziehungszeiten, Fremdreten, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten sowie das aufkommen für die Renten in den neuen Bundesländern. Diese Leistungen sind nicht im vollen Umfang durch die entsprechenden Beitragseinnahmen gedeckt.

Um die Arbeitnehmer und Beitragszahler nicht zu überlasten und einen Ausgleich zu schaffen, finanziert sich die Rentenversicherung auch über steuerfinanzierte Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Dieser sogenannte erhöhte Bundeszuschuss wird unter anderem aus der Ökosteuer und der Mehrwertsteuer subventioniert.

Gemessen an den Rentenausgaben, in den 60er und 70er Jahren ist der Bundeszuschuss, gefallen und blieb bis 1993 auf einem niedrigen Stand. Mit anstieg der Rentenausgaben ab 1995 wurde der Bundeszuschuss schrittweise angehoben, um einen Anstieg der Beiträge zu vermeiden. Der allgemeine Bundeszuschuss betrug 2007 18,9 Prozent und der zusätzliche erhöhte Bundeszuschuss aus Mehrwertsteuer und Ökosteuer finanziert 9,0 Prozent der Rentenausgaben (Quelle: Deutsche Rentenversicherung)

Anrechnungszeiten

Was früher bei der gesetzlichen Rentenversicherung Ausfallzeiten hieß, bezeichnet man heute als Anrechnungszeiten. Anrechnungszeiten sind Zeiträume, in die man als Rentenversicherter keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat, die aber dennoch für die Rentenberechnung als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden. Auch Selbstständige haben Anrechnungszeiten, die für die gesetzliche Rente zählen. Dabei sind aber einige Dinge zu beachten:

Selbstständige sind Personen, die keine abhängige Beschäftigung, sondern eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Selbstständige unterliegen nicht der Versicherungspflicht, können aber versicherungspflichtig werden. Selbstständige mit nur einem Auftraggeber müssen seit dem 1.1. 1999 grundsätzlich in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Beschäftigen sie aber im Rahmen ihrer Selbstständigkeit einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, so entfällt die Versicherungspflicht für den Selbstständigen.

Als Anrechnungszeit für Selbstständige gelten laut Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) nur Zeiträume, in denen der Versicherte seine ausgeübte Tätigkeit aussetzt. Das heißt, wenn die Tätigkeit vom Versicherten nicht mehr ausgeübt wird.

So heißt es hier weiter: Bei selbstständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen sie:

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbstständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30. April 1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

Bei Behinderung: Anspruch auf Erwerbsminderungsrente früher

Wer als erwerbsgeminderter Arbeitnehmer oder Selbstständiger Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt hat, hat Anspruch auf eine gesetzliche Frührente. Versicherungsrechtliche Voraussetzung für diesen Anspruch ist: Der erwerbsgeminderte Arbeitnehmer muss fünf Jahre vor Beginn der Erwerbsminderung Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt haben. Davon müssen mindestens drei Jahre von Pflichtbeiträgen abgedeckt sein.

Pflichtversicherung für Behinderte

Personen, die bereits vor der Zahlung des ersten Rentenbeitrags von Geburt an erwerbsgemindert sind und damit vor der Erfüllung der Wartezeit, kommen erst seit siebzig Jahren in den Genuss einer Frührente. Zu diesem Personenkreis zählen vor allem Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten. Am 1. Juli 1975 führte man für diesen Personenkreis eine Versicherungspflicht ein. Trotz Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung hatten behinderte Menschen bis dahin keinen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

20 Jahre Versicherungszeit für die Rente

Um Behinderten eine Erwerbsminderungsrente zu sichern, hätte diese Versicherungspflicht alleine nicht ausgereicht. Für die Betroffenen wurde eine sogenannte "besondere Wartezeit" von 20 Jahren eingeführt, um den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente zu sichern. Damit kommen behinderte Menschen vor Erreichen der Altersgrenze einen Anspruch auf eine Frührente. Auch Personen, die nicht in einer Behindertenwerkstatt arbeiten, können wegen Erwerbsminderung eine Rente bekommen. Sie müssen allerdings die Kriterien für die Frührente erfüllen. Unter Umständen sollte man fehlende Beiträge freiwillig nachzahlen.

Absetzbarkeit der Berufsausbildung

Für die Absetzbarkeit der Berufsausbildung hat sich im Steuerrecht einiges getan. Seit dem Jahr 2004 sind Kosten für die Berufsausbildung nur noch bis zu 4.000 EUR als Sonderausgaben absetzbar. Kosten für eine Berufsausbildung konnte man bis 2004 als Werbungskosten absetzen. Bei Ehepaaren gilt diese Grenze für jeden Partner. Auch Kosten für eine Unterbringung in einer anderen Stadt (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) zählen zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung. Das wirkt sich aber nur noch steuerlich aus, wenn andere positive Einkünfte zu verbuchen sind. Zu diesen gehören unter anderem Arbeitslohn, Vermietungs- sowie Kapitaleinkünfte. Kosten für Maßnahmen zur Weiterbildung nach diesem Abschluss sind in voller Höhe als Werbungskosten (Fortbildungskosten) absetzbar. Ausnahme: Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses. In diesem Fall stellen die Aufwendungen voll absetzbare Werbungskosten dar (§ 12 Nr. 5 Einkommensteuergesetz EStG). Auch als Werbungskosten voll abzugsfähig sind die Kosten für ein Zweitstudium. Diese Kosten können nach einer abgeschlossenen Ausbildung oder einem bereits absolvierten Studium anfallen. Entsprechendes gilt für Ausgaben einer berufsbedingten Fortbildung.

Durch richtige Wahl der Steuerklasse Geld sparen

Nach den deutschen Steuergesetzen hängt die Höhe der zu zahlenden Steuer vor allem von der entsprechenden Steuerklasse des Steuerpflichtigen ab. Dies hängt zum von dem individuellen Steuersatz des Einkommensteuergesetzes ab. Jeder Steuerklasse ist ein eigener Tarif zugeordnet, der sich durch seine Höhe massiv unterscheidet. Darüber hinaus ist jeder Steuerklasse ein individueller Freibetrag zugeordnet, also der Teil des Einkommens, der bei der Besteuerung nicht beachtet und sich somit nicht auf die Bemessungsgrundlage der Steuer auswirkt.

Wenn man vom Finanzamt in eine bestimmte Steuerklasse eingeteilt wird, kann dies die Höhe der zu bezahlenden Steuer erheblich beeinflussen. Grundsätzlich erfolgt die Einteilung in Steuerklassen durch den Arbeitgeber, der dies in der Regel anhand einer speziellen EDV für die Lohnsteuerabrechnung oder anhand einer tabellarischen Übersicht vornimmt. Davon abgesehen haben aber besonders verheiratete Paare die Möglichkeit, durch steuerliche Gestaltung Steuerklassen zu beeinflussen und auf diese Weise erhebliche Mengen an Geld zu sparen.

So werden Ehegatten nach den Regeln der deutschen Abgabenordnung stets zusammen veranlagt, also gemeinsam besteuert. Sind beide Ehegatten berufstätig, können die Ehegatten zwischen einer Einteilung in die Steuerklassen drei beziehungsweise vier und fünf wählen. Insbesondere der Wechsel zu den Steuerklassen drei und vier ist besonders vorteilhaft. Dies gilt vor allem, wenn einer der Partner deutlich mehr verdient als der anderen. Hier kann der besserverdienende Ehegatte in die Steuerklasse drei wechseln, dafür besteuert man den weniger verdienenden Ehegatten in der Steuerklasse vier ungünstiger. Ein solcher Wechsel ist nötig, da andernfalls jeder Partner für sich ungünstiger besteuert würde, ein Wechsel beider Partner in die günstigere Klasse jedoch nicht möglich ist. Letztlich muss also nach einer genauen Betrachtung der Vermögenssituation entschieden werden, welches Einkommen ungünstiger besteuert wird.

Ähnliches gilt für Paare, die über ein ungefähr gleich hohes Einkommen verfügen. Hier bietet sich eine Wahl der Steuerklasse fünf für beide Partner an. Obwohl auf diese Weise durchaus eine erhebliche Menge Geld gespart werden kann, hat die Wahl der Steuerklasse keine direkte Auswirkung auf die Jahressteuerschuld. Allerdings ersparen sich die Ehegatten auf diese Weise den übermäßigen Abzug mit darauf folgender Steuerrückzahlung. Das Gehalt ist also aus der monatlichen Perspektive weniger belastet und damit auch höher.

Von diesen Vorteilen abgesehen kann ein Wechsel der Steuerklasse aber auch Nachteile mit sich ziehen. Das gilt insbesondere dann, wenn einer der Partner in Gefahr kommt, Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld oder Unterhaltsgeld, beziehen zu müssen. Da sich diese in ihrer Höhe maßgeblich nach dem letzten Nettolohn des Ehepartners, der ja wesentlich von der Steuerklasse des Ehepartners abhängt, bestimmt, kann etwa die Einteilung eines Ehepartners in eine ungünstigere Steuerklasse zugunsten des Gehalts des anderen Ehepartners negative Auswirkungen auf die Höhe der Lohnersatzleistung haben, was die Gesamtvermögenssituation der Ehepartner im Gegensatz zur anderen steuerlichen Gestaltung negativ beeinflusst.

GEZ-Kontrolleur

Da steht er nun von ihrer Tür, der ungebetene Gast. Es ist einer von rund bundesweit 2000 freiberuflichen Kontrolleuren, die für die GEZ arbeiten. Er will herausfinden, ob es im Haushalt Rundfunkgeräte gibt und nicht angemeldet wurden. Was nun? Welche Rechte hat man nun in dieser Situation?

Erstmal keine Panik! Hereinkommen darf er nicht. My home is my castle. Dieser Spruch trifft hier im vollen Maße zu, denn den Anspruch auf die Unverletzlichkeit der eigenen Wohnung sehen die Juristen stärker als in den Anspruch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf Rundfunkgebühren. Der Kontrolleur muss akzeptieren, dass er erst wiederkommen darf, wenn man Zeit für ihn hat. Auch sind sie nicht verpflichtet gegenüber dem Kontrolleur nachzuweisen ob sie ein Rundfunkgerät besitzen. Natürlich hat die GEZ laut Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Möglichkeit gerichtlich eine Auskunft zu erzwingen. Dazu muss sie aber erst nachweisen, dass der Verdacht auf ein unangemeldetes Gerät eine Grundlage hat. Ein sehr aufwendiges Verfahren. Da der Streitwert hier vergleichsweise gering ist, macht sich die GEZ fast nie die Mühe das auszufechten. Auch eine am Haus angebrachte Satellitenschüssel, ein Kabelanschluss, der vielleicht nur bis zum Keller geht, und der Besitz eines Autos beweisen hier nicht, dass es im Haus ein funktionierendes Rundfunkgerät existiert. Wenn man ein Rundfunkgerät besitzt, muss man dem Kontrolleur darüber unterrichten. Die Geräte sollte man nicht bei dem unerwartet aufgetauchten GEZ Kontrolleur anmelden. Auch sagt man Besten nichts darüber aus, wie lang sich die Geräte schon im Haushalt befinden. Wenn man diesen Fehler begeht, muss man eventuell nachzahlen. Der Kontrolleur kann hier direkt gebühren festlegen und eintreiben. Abhängig von dem Zeitraum, den man ihm genannt hat. Wer die Auskunft verweigert ist hier besser dran. Der Abkassierer muss davon ausgehen, dass sie die Geräte erst seit heute besitzen. Besser ist es die Geräte selbst bei der Bank, Sparkasse oder auf der Webseite der GEZ direkt online anzumelden.

Die freiberuflichen Gebührenjäger werden nach Erfolgsquote bezahlt. Deshalb werden oft schmutzige Tricks angewandt um an die nötigen Beweise für die Existenz eines Rundfunks Gerätes, das nicht angemeldet wurde, heranzukommen. Ein beliebter Trick ist zum Beispiel den Meinungsforscher zu spielen. Möchte jemand Auskunft an der Haustür über Fernsehgewohnheiten, sollte man hellhörig werden. Damit beweist man vielleicht schon das im Haus ein TV-Gerät existiert und ist in die Falle getappt. Leere Drohungen sind allerdings die Märchen vom Peilwagen, der angeblich Geräte geortet haben, sollte nicht angemeldet sind. Auch kann er nicht mit der Polizei drohen (siehe oben) wenn ihm eine Tür verschlossen bleibt. Und um eine Sperrdose am Kabelanschluss zu installieren, ein beliebtes Argument um in die Wohnung zu kommen, ist er nicht befugt.

Barrierefrei Wohnen

Im Laufe des Lebens können immer wieder Dinge eintreten in den "Barrieren" in der Wohnung zum Hindernis werden. Meistens sind es nicht die Alter oder körperlichen Einschränkungen, die eine selbstständige Lebensführung gefährden sondern Wohnraummängel. Für Menschen mit Handicap können zum Beispiel Lichtschalter, Armaturen oder Sanitäreinrichtungen nur mit Schwierigkeiten erreichbar sein. Türschwellen können zu Stolperfallen werden oder das Treppengehen wird mühsam. Bodenfliesen, auf denen man früher unproblematisch laufen konnte, werden zur Rutschpartie. Veraltete technische Installationen zwingen einen meist, das alte Wohnumfeld aufzugeben. Hier kommt der Begriff "**barrierefrei**" ins Spiel. Unter "**barrierefreiem Wohnen**" ist das Nutzen von neuen Erkenntnissen bei Technik, Design und Architektur zum schwellenlosen und stufenfreien Zugang zum Wohnraum und dessen Nutzung gemeint.

Experten raten, den Umbau zu einem barrierefreien Wohnbereich früh zu beginnen. Meist zu spät ist es, wenn der Umbau begonnen wird, weil der Alltag nicht mehr ohne fremde Hilfe zu bewältigen ist. Und wenn die Voraussetzungen stimmen, gibt es auf finanzielle Unterstützung von der Pflegekasse für **barrierefreies Wohnen**. Des Weiteren gibt es Hilfe von Kommunen und karitativen Einrichtungen. Sie haben Beratungsstellen, die Unterstützung bei der Planung für ein **barrierefreies** Wohnumfeld bieten.

Man sollte damit schon vor der Haustür anfangen, raten Experten für barrierefreies Wohnen. Auffahrten und Rampen überbrücken **Barrieren**, wenn man auf Gehilfen oder einen Rollstuhl angewiesen ist. Im Wohnbereich selbst sollte man auf alles Überflüssige verzichten. Wenn die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, ist Platz das wichtigste. Die meisten Möbel sind zu niedrig angelegt. Hinlegen, hinsetzen, aufstehen ist dadurch viel mühseliger als nötig. Ein guter Schreiner passt jedes Möbelstück individuell an. Vor allem das Bett sollte gut zugänglich sein. Ein weiterer Raum, der beim barrierefreien Ausbau des Hauses im Fokus stehen sollte, ist das Badezimmer. Wer im Bad mit Haltegriffen, rutschfesten Matten und Hockern spart, spart am falschen Ende.

Vom Deutschen Institut für Normung e.V gibt es technische Richtlinien (DIN-Normen) für **barrierefreies Wohnen**.

Versicherung-Financen-News.com zahlt sich aus

Versicherung-Financen-News.com ist die erste Nachrichten Community über Nachrichten und News aus der Finanzwelt im deutschsprachigen Raum mit Foto und MP3 Upload als Sprachausgabe

Als neues Newsportal im Bereich Finanzen kündigt sich heute erstmalig Versicherung-Financen-News.com an. Versicherung-Financen-News.com ist bietet Nachrichten und News aus den Bereichen Finanzen Wirtschaft und Versicherungen an. Darüber hinaus ist Versicherung-Financen-News.com erste Versicherungs- und Finanz Nachrichten-Community im deutschsprachigen Raum, bei der man Fotos und MP3 als Sprachausgabe für Finanz-Wirtschafts- und Versicherungsnachrichten hochladen kann.

Durch die innovative Möglichkeit der Sprachausgabe von Nachrichten in Form von MP3-Dateien werden die News aus dem Finanz-, Wirtschaft- und Versicherungsbereich für den Nutzer ansprechender als nur in Schriftform. Die verändert das Verhalten der Nutzer. Sie Klicken die Nachrichten häufiger an und nehmen die Inhalte besser auf als bei herkömmlichen schriftlichen Mitteilungen. Die Anmeldung und das einstellen der Nachrichten ist zudem hundertprozentig kostenfrei.

Wegweisend

„Mit den Multimedia-Features hat Versicherung-Financen-News.com ein Alleinstellungsmerkmal und ist damit führend im deutschsprachigen Raum und wegweisend bei den Finanz-Communitys“, erklärt Thilo Wagner, Gründer und Chef von Versicherung-Financen-News.com“. Außerdem werde man alles tun, um die innovativen Möglichkeiten zum verbreiten ihrer Nachrichten für die Nutzer immer mehr zu verbessern“, so Thilo Wagner weiter.

Informationen statt Werbung

Des Weiteren können bei Versicherung-financen-news.com Webseiten und Projekte vorgestellt und gespeichert werden. So hat man schnell auf seine Bookmarks und seinen bevorzugten Web-Seiten zugriff und findet seine gewünschte Adressen und Notizen schnell wieder. Eine Bedingung gibt es dabei aber. Um einzelne Webseiten zu bookmarken, darf in der Beschreibung kein reiner Werbetext eingestellt werden. Solche Meldungen werden von Versicherung-Financen-News.com nicht veröffentlichen!

Getrennte Veranlagung von Eheleuten

Eheleute, die nicht dauernd getrennt leben und unbeschränkt steuerpflichtig sind, können mehrere Varianten in der Besteuerung beziehungsweise der Veranlagung bei der Steuer wählen. Dazugehören: die Zusammenveranlagung, die getrennte Veranlagung und die besondere Veranlagung. Die besondere Veranlagung gilt aber nur im Jahr der Eheschließung. Bei der besonderen Veranlagung werden die Eheleute prinzipiell als nicht miteinander verheiratet behandelt.

Bei den meisten Ehegatten bringt die Zusammenveranlagung die meisten steuerlichen Vorteile. Aber natürlich gibt es Fälle, in denen man mit einer getrennten Veranlagung mehr Steuervorteile hat. Ein klassischer Fall wäre hier die Nutzung von Verlusten. Es kann auch Vorteile bei dem neuen Elterngeld haben. Denn bei einer getrennten Veranlagung wird der erhöhte Steuersatz, der durch den Progressionsvorbehalt entsteht nur auf die steuerpflichtigen Einnahmen des Elterngeldbeziehers angewendet. Ist ein Ehegatte Arbeitnehmer und der andere nicht, lohnt sich immer einer Vergleichsberechnung aufzustellen.

Die getrennte Veranlagung von Eheleuten ist möglich, wenn einer der Ehegatten dies wünscht. Das heißt extra die getrennte Veranlagung wählt. Der Gesetzgeber gibt jedem Ehepartner die Möglichkeit nach Paragraph § 26a EStG die Möglichkeit der getrennten Steuerveranlagung. Dies meldet man schriftlich beim Finanzamt und gibt es dort zu Protokoll. Diese Wahl ist für das Finanzamt bindend. Bei der getrennten Besteuerung gibt jeder Ehegatte eine Steuererklärung für sein Einkommen ab. Die erzielten Einkünfte werden nur dem Gatten zugerechnet, der sie im Steuerjahr eingenommen hat. Die Einkünfte werden nicht mit denen des anderen Ehegatten verrechnet. Hier kommt die Grundtabelle zur Anwendung. Das Ehepaar wird praktisch wie zwei Singles veranlagt. Dies ist allerdings nichts Besonderes, denn die einzelnen Einkünfte der Ehepartner werden immer getrennt ermittelt.

Interessant macht aber die getrennte Besteuerung vor allem der Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben werden bei der getrennten Veranlagung in der Höhe steuerlich angesetzt, die sich auch bei einer gemeinsamen Besteuerung ergeben. Verschiedene Höchstbetragsrechnungen lassen sich mit einer getrennten Steuerberechnung nicht umgehen. In manchen Fällen ist es aber schwieriger festzustellen, welche Ehepartner für die jeweilige Sonderausgabe in die Pflicht genommen wurden und welche die Sonderausgaben tatsächlich geleistet haben. Wer möchte, kann natürlich eine andere Verteilung beantragen. Dies geschieht in der Steuererklärung. Dann werden die Sonderausgaben nur bei dem Ehepartner abgezogen, der die Sonderausgaben geleistet hat.

Dies trifft auch auf außergewöhnliche Belastungen zu. Sie werden wie bei den Sonderausgaben ohne anders beantragte Verteilung den Ehepartnern zu gleichen Teilen abgezogen. Hier ist zu beachten, dass den Antrag auf Aufteilung der außergewöhnlichen Belastungen die Eheleute nur gemeinsam stellen können.

Fazit: Normalerweise entscheiden sich die meisten steuerzahlenden Eheleute für eine Zusammenveranlagung. Dabei wird die für Verheiratete günstige Splittingtabelle angewandt. Ehepaare werden wie eine einzige Person behandelt. In manchen Fällen ist aber eine getrennte Veranlagung von Vorteil.